

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG

GAA Lüneburg v. 04.07.2023

Die Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, hat mit Schreiben vom 19.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage (Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß §§ 16,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Anlagenstandort 21218 Seevetal, Bäcker-Busch-Weg 52, beantragt.

Die beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 14 t/d auf 41 t/d
- Erweiterung der Kompostierungsfläche um 7.267,5 m² im nördlichen und östlichen Bereich der bestehenden Kompostierungsfläche; die Gesamtfläche beläuft sich somit auf 15.510 m²

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 8.4.1.2 S der Anlage 1 UVPG durch eine sogenannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
DE-Mail: lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Prüfung hat ergeben, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten befinden, sodass eine Prüfung der Stufe zwei gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG nicht erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine Schutzziele der beiden Gebiete betrifft. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.